

AED Automation GmbH, 89160 Dornstadt
ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN
DIESE VERKAUFSBEDINGUNGEN ENTHALTEN AUSSCHLUSS- UND BEGRENZUNGSKLAUSELEN

1. BEGRIFFSBESTIMMUNG

"KÄUFER"	die Person(en), juristische Person oder Firma, die beabsichtigt, Waren vom Lieferanten zu erwerben;
"Bedingungen"	diese Bedingungen für die Lieferung von Waren;
"Vertrag"	bezeichnet jeglichen zwischen dem KÄUFER und dem LIEFERANTEN vereinbarten Vertrag zur Lieferung von Waren, einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, für eine vereinbarte Zeitdauer abgeschlossene Abrufverträge oder einmalige Bestellungen, und ein solcher Vertrag setzt sich aus diesen Verkaufsbedingungen und dem Kaufauftrag zusammen;
"Waren"	vom Lieferanten zu liefernde Waren jeglicher Beschreibung;
"Auftrag"	die Anweisung des KÄUFERS zur Lieferung der Waren (oder Käufers Annahme eines Angebots des LIEFERANTEN zur Lieferung derselben), einschließlich irgendwelcher damit in Zusammenhang stehenden technischen Spezifikationen oder anderen Lieferaufträgen;
"Preis"	der im Vertrag festgelegte oder auf andere Weise schriftlich vereinbarte Preis der Waren;
"LIEFERANT"	die AED Automation GmbH , 89160 Dornstadt

2 BESTELLUNG, ERHÄLTICHKEIT VON WAREN, AUFTRAGSÄNDERUNG UND STORNIERUNG

2.1 LIEFERANT verkauft und KÄUFER kauft die Waren in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
2.2 Ein Vertrag existiert erst dann, wenn der LIEFERANT seine Annahme desselben bestätigt hat (entweder schriftlich oder durch Aufnahme der Bestellungsbearbeitung in Übereinstimmung mit dem Auftrag). Es gelten keine vom KÄUFER (weder vor noch nach irgendeiner Bestätigung oder Annahme des LIEFERANTEN) vorgeschlagenen Geschäftsbedingungen. Jegliche Aufforderung des KÄUFERS zur Lieferung von Waren oder Annahme des KÄUFERS von gelieferten Waren konstituiert, ungeachtet irgendwelcher vom KÄUFER vorgeschlagenen Geschäftsbedingungen oder anderen Handlungen des KÄUFERS, die vollständige Annahme dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
2.3 In Broschüren oder anderen Materialien enthaltene Beschreibungen und Spezifikationen dienen lediglich allgemein informativen Zwecken und bilden keinen Teil eines Vertrages. Jegliche vom LIEFERANTEN herausgegebenen Angebote sind unverbindlich und konstituieren kein Verkaufsangebot.
2.4 Die Auftragsbestätigung steht in Abhängigkeit zur Verfügbarkeit von Vorräten oder ihrer baldigen Erhältlichkeit. Falls Waren nicht zum versanglichten Liefertermin zur Lieferung verfügbar sind, behält sich der LIEFERANT das Recht vor, die Lieferung aufzuschieben vorbehaltlich des Rechts des KÄUFERS, den Auftrag in Übereinstimmung mit Klausel 3.1 zu stornieren.
2.5 Falls der KÄUFER eine Änderung oder die Stornierung seines Auftrages wünscht, und der LIEFERANT nach eigenem, freien Ermessen eine solche Änderung oder Stornierung akzeptiert, ist der LIEFERANT dazu berechtigt, eine Gebühr im Hinblick auf Verluste, Kosten und Auslagen zu erheben, die dem LIEFERANTEN als direkte Folge einer solchen Auftragsänderung oder -stornierung entstanden sind, und der KÄUFER ist zur Zahlung einer solchen Gebühr verpflichtet.

3 LIEFERUNG

3.1 Die im Vertrag aufgeführten Liefertermine verstehen sich lediglich als Veranschlagungen. Falls die Lieferung des LIEFERANTEN zu einem versanglichten Liefertermin nicht erfolgt (aus anderen als in Übereinstimmung mit den in Klausel 3.3 und 3.4 aufgeführten Gründen), hat der KÄUFER nur dann das Recht, Schadensersatz zu fordern, wenn die Lieferung der Waren nach Ablauf einer Frist von achtundzwanzig (28) Tagen immer noch nicht erfolgt ist. Diese Frist muss dem LIEFERANTEN schriftlich vom KÄUFER am oder nach dem versanglichten Liefertermin unterbreitet worden sein. Falls der Vertrag über mehr als eine einmalige Bestellung abgeschlossen wurde, berechtigt eine verspätete Lieferung den KÄUFER nicht zur Beendigung des gesamten Vertrages.
3.2 Sofern nicht anders vom LIEFERANTEN in schriftlicher Form vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren am vertraglich festgelegten Lieferort.
3.3 Ohne Beeinträchtigung irgendwelcher anderen dem LIEFERANTEN zustehenden Rechte oder Rechtsmittel, kann der LIEFERANT alle Lieferungen unter dem Vertrag oder unter irgendwelchen anderen vom ihm mit dem KÄUFER abgeschlossenen Verträgen suspendieren, wenn (a) die Zahlung gemäß der Bestimmungen des Vertrages oder irgendeines solchen anderen Vertrages überfällig ist, oder (b) bei Eintreten irgendeines in Klausel 9.2 beschriebenen Falles, bis dass der LIEFERANT die ausstehenden Zahlungen erhält oder ihm zugesichert worden ist, dass er sie erhalten wird, und/oder - je nach Lage des Falles - dass er für solche suspendierten oder zurückgeführten Lieferungen Zahlungen erhalten wird.

3.4 LIEFERANT kann, ohne Haftung gegenüber dem KÄUFER, eine Lieferung suspendieren oder einen Auftrag stornieren, wenn nach begründeter Auffassung des LIEFERANTEN eine solche Lieferung nicht in Übereinstimmung mit den Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzrichtlinien des LIEFERANTEN oder relevanten Gesetzen und Vorschriften erfolgen kann.
3.5 KÄUFER verpflichtet sich zur Zahlung aller Kosten, die dem LIEFERANTEN im Zusammenhang mit einer nicht erfolgten Annahme der Warenlieferung durch den KÄUFER oder durch die in Übereinstimmung mit Klausel 3.4 stehende Nichtlieferung des LIEFERANTEN entstanden sind, einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, Kosten in Verbindung mit Rücktransport, Stand- bzw. Liegezeit, Aufbewahrung, Rücklieferung oder Entsorgung.

4 PREIS

Abgesehen von einer Preisfestlegung im Vertrag, wird der zum Zeitpunkt des Versands gültige Preis in Rechnung gestellt. Der Preis versteht sich ohne Mehrwertsteuer zum relevanten Satz und ohne irgendwelche anderen Steuern oder Abgaben. Die angegebenen Preise basieren auf der Währungssituation, Fracht- und Zollrate, Rohstoffkosten oder anderen zum Zeitpunkt der Preisangabe anwendbaren Gebühren, und der LIEFERANT behält sich das Recht der Preisveränderung vor, falls es um Kostenanstieg solcher Faktoren kommt.
5 ZAHLUNG
5.1 Sofern nicht ausdrücklich anders im Vertrag vereinbart, ist die Zahlung netto Kasse oder in anderen freiverfügbaren Geldern innerhalb von dreißig (30) Tagen ausgehend vom Rechnungsdatum fällig.
5.2 LIEFERANT ist berechtigt jedoch nicht verpflichtet, dem KÄUFER Zinsen für überfällige Zahlungen zu berechnen, die vom KÄUFER auf Anfrage unverzüglich zu zahlen sind. Diese Zinsen werden ausgehend vom Fälligkeitstermin bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung, vor und nach rechtskräftigem Urteil, zu einem Satz von 4% pro Jahr über dem derzeit gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Errechnung solcher Zinsen erfolgt auf täglicher Basis mit monatlicher Zinseszinsberechnung.
5.3 KÄUFER hat nicht das Recht der Verrechnung gegen irgendwelche dem LIEFERANTEN zur Zahlung fälligen Beträge.
5.4 LIEFERANT kann die Preiszahlung einklagen, obwohl das Eigentumsrecht an irgendeiner Ware noch nicht auf den KÄUFER übergegangen ist.

6 HÖHERE GEWALT

LIEFERANT kann, ohne Haftung, Aufträge oder Lieferungen aufschieben, reduzieren oder stornieren, falls er bei der Herstellung oder Lieferung der Ware durch Umstände außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle behindert oder unterhalten wird oder verhindert ist, einschließlich jedoch nicht hierauf beschränkt, Arbeitskampfmassnahmen, Schlechtwetterbedingungen, Unfälle, Rohstoff/Betriebsmittelverknappungen oder Unfähigkeit, Rohstoffe und Betriebsmittel zu erhalten, Betriebsstörung der Fertigungsanlage oder der Maschinerie, Terrorismus, höhere Gewalt, Feuer, Krieg, landesweite Notsituationen, Überschwemmungen, Explosionen, Transportprobleme oder Engpässe sowie Regierungsmaßnahmen bzw. Regierungstätigkeit.

7 GARANTIE

7.1 Qualität- Bei sachgerechter Behandlung und Aufbewahrung seitens des KÄUFERS oder seiner Vertreter garantiert der LIEFERANT, dass die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung in allen materiellen Aspekten den vereinbarten Spezifikationen oder, falls nicht vorhanden, den Spezifikationen des LIEFERANTEN für die Waren entsprechen. Gemäß Klausel 10, muss der KÄUFER die Waren bei deren Empfang untersuchen und den LIEFERANTEN innerhalb von vierzehn (14) Tagen ausgehend vom Wareneingang über jeglichen Fehler, der in angemessener Weise durch eine solche Untersuchung ersichtlich ist, unterrichten. Irgendwelche Fehler bzw. Mängel, die nicht ganz so offensichtlich sind, müssen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach ihrer Entdeckung angegeben werden. Der KÄUFER muss unmittelbar nach der Entdeckung eines nicht offensichtlichen Fehlers die Verwendung der Ware einstellen, jegliche noch vorhandene Ware und Behälter in Übereinstimmung mit den Anweisungen des LIEFERANTEN zurücksenden und in jedem Fall alle notwendige Unterstützung für die Untersuchungen des LIEFERANTEN leisten. Der KÄUFER muss in jedem Fall den LIEFERANTEN innerhalb von sechs (6) Monaten nach Wareneingang über einen nicht offensichtlichen Fehler unterrichten. Bei Einhaltung dieser Bedingungen wird der LIEFERANT jegliche nicht spezifikationsgemäße Ware ersetzen (oder, falls nicht praktisch durchführbar, den Preis (oder einen angemessenen Teil)) zurückerstatten und alle angemessenen Rückgabekosten vergüten. Dies ist die einzige Verpflichtung des LIEFERANTEN im Hinblick auf Waren, die nicht den relevanten Spezifikationen entsprechen.
7.2 Empfehlungen- Empfehlungen oder Vorschläge, die im Hinblick auf den Gebrauch, Anwendung, Aufbewahrung, Handhabung oder Entsorgung der Waren (sei es vor oder nach der Warenlieferung) in Verkaufs- oder technischer Literatur oder als Antwort auf eine Anfrage oder in irgendeiner anderen Form gegeben werden, werden in gutem Glauben abgegeben; die letztendliche Verlässlichkeit unterliegt jedoch der eigenen Einschätzung des KÄUFERS (falls notwendig durch Probeverarbeitungen) und der LIEFERANT übernimmt keinerlei Haftung für solche Empfehlungen oder Vorschläge. Es wird keine Garantie hinsichtlich Qualität oder Eignung der Ware für einen bestimmten Zweck gegeben, und alle implizierten gesetzlich festgelegten oder Präzedenzkonditionen im Hinblick auf Qualität, Beschreibung und Eignung für einen Zweck (unter irgendeiner Gesetzgebung) sind bis zu dem Umfang ausgeschlossen, dass der Ausschluss solcher Konditionen gesetzwidrig wäre.

8 BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISS

Ohne Beeinträchtigung irgendwelcher anderen Rechte oder Rechtsmittel kann der LIEFERANT das Vertragsverhältnis unter Benachrichtigung des KÄUFERS beenden, wenn der KÄUFER durch Nichtinhaltung seiner Verpflichtung unter diesem Vertrag vertragsbrüchig wird oder falls eines der unter Klausel 9.2 beschriebenen Ereignisse eintritt. Der Preis für gelieferte zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht bezahlte Waren wird unverzüglich zur Zahlung fällig und an den LIEFERANTEN zahlbar.
9 EIGENTUM UND RISIKO
9.1 Das Eigentumsrecht an der Ware geht erst dann auf den KÄUFER über, wenn der LIEFERANT die vollständige Zahlung für die Waren und für alle anderen Waren erhalten hat, deren Lieferung durch den LIEFERANTEN an den KÄUFER vereinbart wurde und deren Zahlung zu diesem Zeitpunkt fällig ist. Im Falle überfälliger Zahlung oder bei Eintreten eines der unter Klausel 9.2 beschriebenen Ereignisse, ist der LIEFERANT zur Wiedererlangung oder Weiterveräußerung jeglicher Waren berechtigt, die noch nicht weiterverkauft worden sind (oder unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft wurden), und kann das Betriebsgelände

des KÄUFERS zu diesem Zweck betreten. Der LIEFERANT behält weiterhin das Eigentumsrecht an irgendwelchen bearbeiteten Waren, es sei denn sie sind unverzüglich in andere Waren oder Materialien integriert worden. Bis zur Übertragung des Eigentumsrechts verbleiben die Waren in der Obhut des Treuhänders des LIEFERANTEN; und die Waren werden separat gelagert und als Waren des LIEFERANTEN identifiziert sowie gemäß ihrem vollständigen Neuwert versichert.

9.2 KÄUFER verliert das Recht zum Gebrauch oder Weiterverkauf der Waren an seine Kunden, und jegliche dem LIEFERANTEN unter dem Vertrag geschuldeten Beträge werden unverzüglich zur Zahlung fällig und an den LIEFERANTEN zahlbar, wenn der KÄUFER (außergerichtlich oder auf andere Weise) Gegenstand irgendeiner Form von Konkursverwaltung, Zwangsverwaltung oder Verwahrung, Liquidation (aus anderen Gründen als einer bona fide und solventen Fusion oder Reorganisation), Konkurs, irgendeiner Form von Vergleichsvereinbarung mit Gläubigern wird, oder der Käufer von irgendeinem der zuvor genannten Ereignisse unter ausländischen Verordnungen oder Gerichtsverfahren betroffen ist, oder wenn der KÄUFER eine der zuvor genannten Ereignisse vorschlägt, oder wenn der LIEFERANT annimmt, dass eines der zuvor genannten Ereignisse eintreten wird.

9.3 Alle Risiken hinsichtlich der Waren werden bei der Lieferung derselben am im Vertrag vereinbarten Lieferort übertragen.

9.4 Alle Rechte am geistigen Eigentum in und an den Waren, ihrer Herstellung, Entwicklung oder Schaffung (inklusive Verbesserung derselben) sind und bleiben verbrieft Rechte des LIEFERANTEN (ob nun vom KÄUFER in Auftrag gegeben oder nicht), und der KÄUFER wird, auf Wunsch und Kosten des LIEFERANTEN, jegliche Schritte unternehmen und alle Dokumente rechtsgültig machen, die erforderlich sind, um diese Rechte des LIEFERANTEN an den Waren zu bestätigen oder solche Rechte an ihn zu übertragen.

9.5 Es ist dem KÄUFER untersagt, irgendeiner Drittpartei irgendwelche vertraulichen Informationen des LIEFERANTEN oder Informationen, zu denen der LIEFERANT legitimen Zugriff hat, zu offenbaren (einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, Spezifikationen, Formeln, Herstellungsverfahren, Know-how oder irgendwelche technischen oder wirtschaftlichen Informationen), oder solche Informationen für irgendeinen Zweck, außer dem vom LIEFERANTEN in schriftlicher Form ausdrücklich autorisierten Zweck, zu verwenden.

9.6 Um die urheberrechtlich geschützte und verkaufliche Natur der Waren des LIEFERANTEN zu schützen, ist es dem KÄUFER untersagt, weder (i) irgendeine Probe der gelieferten Waren zu analysieren oder analysieren zu lassen oder deren Analyse zu gestatten (abgesehen davon, was aus Sicherheitsgründen angemessenweise erforderlich ist) noch (ii) die Waren zu reproduzieren oder deren Reproduktion zu gestatten.

10 BENACHRICHTIGUNG ÜBER NICHTLIEFERUNG

10.1 KÄUFER muss den Frachtführer und den LIEFERANTEN schriftlich (in anderer Form als durch eine kompetente Unterschrift auf dem Frachtbrief oder Lieferbeleg des Frachtführers) innerhalb der folgenden Fristen unterrichten:
10.1.1 über die Fehlmenge einer Verpackung oder einer nicht verpackten Warenlieferung oder über Beschädigung oder Nichtlieferung irgendeines Teils einer Lieferung oder über Minder- oder Mehrlieferungen innerhalb von drei (3) Werktagen ausgehend vom Lieferdatum der Warensendung oder Teilsendung gefolgt von einem schriftlichen, detaillierten Anspruch innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Abschluss des Warentransports (Werktag bedeutet ein Tag, der weder ein Samstag, Sonntag, gesetzlicher Feiertag oder Feiertag im Bestimmungsland der Waren ist), und
10.1.2 über die Nichtlieferung einer kompletten Warensendung innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Versandanzeige, gefolgt von einem schriftlichen, detaillierten Anspruch innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Beginn des Transports.
10.1.3 Auf jeden Fall muss der Käufer bei sichtbaren Schäden einen schriftlichen Vermerk auf dem CMR bei Anlieferung machen.

11 FEHLMENGEN UND MEHRLIEFERUNGEN

Der Richtbefund des Gewichts ab Werk des LIEFERANTEN ist endgültig. Der LIEFERANT kann innerhalb einer Abweichung von plus oder minus 10% des bestellten Gewichts oder Volumens liefern. Der KÄUFER bezahlt für das tatsächlich innerhalb solcher Abweichungen gelieferte Gewicht oder Volumen. Vorbehaltlich der Erfüllung von Klausel 10.1.1 muss der LIEFERANT so bald wie praktisch durchführbar jede über eine solche Toleranz hinausgehende Fehlmenge nachliefern bzw. Mehrlieferungen zurücknehmen. Bei Versäumnis der Unterrichtung über eine diesen Toleranzbereich überschreitende Mehrlieferung in Übereinstimmung mit Klausel 10.1.1 oder irgendeinem Gebrauch oder Handel solcher Waren, ist der KÄUFER verpflichtet, diese Ware gemäß dem Vertragspreis zu bezahlen.

12 AUSSCHLÜSSE UND BEGRENZUNGEN

12.1 Die totale Gesamthaltung des LIEFERANTEN gegenüber dem KÄUFER im Hinblick auf irgendeinen Anspruch oder eine Reihe von in Beziehung stehenden Ansprüchen, die sich wie auch immer aus dem Vertrag, unerlaubter Handlung (inklusive, jedoch nicht hierauf beschränkt, Fahrlässigkeit), Verletzung der Rechtspflicht, Falschangaben (sofern nicht betrügerisch), Gefährdungshaftung oder auf andere Weise ergibt, ist auf einen Betrag gleich dem Rechnungswert der Waren beschränkt, mit denen der Anspruch in Verbindung steht, plus dem Rechnungswert irgendwelcher anderen Waren, die (mit dem Anspruch in Zusammenhang stehen und die vom KÄUFER gekauft und von ihm innerhalb der neunzig (90) Tage Frist, unmittelbar bevor der LIEFERANT die Anspruchsmitteilung erhalten hat, bezahlt wurden. Die Gesamthaltung versteht sich in jedem Fall ausschließlich Mehrwertsteuer (oder äquivalenter Umsatzsteuer) und allen in Zusammenhang stehenden Transport- und Zolloskosten.
12.2 Der LIEFERANT ist gegenüber dem KÄUFER unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, Verlust von Gewinnspannen, Vertragsverlust, Geschäftsverluste, Firmenwertverlust oder irgendwelche indirekten oder Folgeschäden haftbar, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben.

12.3 Die Haftung des LIEFERANTEN in Bezug auf (i) Betrug oder (ii) grobe Fahrlässigkeit oder (iii) Tod oder Personenverletzungen im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren, die sich aus der Fahrlässigkeit des LIEFERANTEN ergeben, wird durch nichts ausgeschlossen, eingeschränkt oder begrenzt.
13 ALLGEMEINES

13.1 Der Vertrag konstituiert die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien, und der KÄUFER hat sich nicht auf irgendwelche Absichtserklärungen oder Garantien verlassen, die nicht ausdrücklich schriftlich im Vertrag festgelegt sind. Diese Bestimmung hat keinen Einfluss auf irgendeine Haftung des LIEFERANTEN bezüglich arglistiger Falschdarstellung.
13.2 Irgendein Verzicht, Nachsicht oder Aufschub seitens des LIEFERANTEN bei der Geltendmachung irgendeines Rechts konstituiert keinen Verzicht auf irgendwelche Rechte.

13.3 Dieser Vertrag ist ein persönlicher Vertrag zwischen KÄUFER und LIEFERANT, und keine der Parteien ist zur Übertragung oder Überweisung irgendwelcher Rechte oder Vorteile hierunter an irgendeine andere Person ohne die zuvor eingeholte schriftliche Zustimmung der anderen Partei (eine solche Zustimmung darf nicht unangemessen einhalten oder verzögert werden) berechtigt. Es ist dem LIEFERANTEN jedoch gestattet (ohne das Erfordernis einer Zustimmungseinholung), (i) die Rechte und Vorteile unter dem Vertrag ganz oder teilweise an irgendeine Tochtergesellschaft, Holdinggesellschaft oder Tochtergesellschaft einer solchen Holdinggesellschaft (jede wie im Companies Act 1985 definiert, einschließlich Abänderung, Erziehung oder Ersatz desselben) des LIEFERANTEN zu übertragen oder zu überweisen, und (ii) sein Recht, die unter diesem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten und Forderungen einzuholen, an irgendeine Drittpartei zu übertragen oder zu überweisen.
13.4 Jegliche Änderung, Variation oder Verzichtserklärung dieses Vertrags oder irgendeiner seiner Bedingungen ist erst dann rechtsgültig, wenn sie schriftlich von den bevollmächtigten Vertretern der Parteien vereinbart wurde.
13.5 Irgendeine Bedingung dieses Vertrags, die nichtig oder unwirksam ist oder sein könnte, wird zu dem Ausmaß solcher Nichtigkeit oder Unwirksamkeit als vom Rest trennbar erachtet und hat keinerlei Einfluss auf irgendeine andere Bedingung dieses Vertrags.

14 EXPORTKONTROLLE UND KONTROLLIERTER GEBRAUCH

14.1 Es ist dem KÄUFER nicht gestattet, die Waren entgegen Sanktionen von (a) Großbritannien, den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder anderen, oder (b) entgegen anderen zutreffenden Export- oder Importbeschränkungen zu liefern, zu importieren oder zu exportieren.
14.2 Die Waren dürfen in keiner Weise im Zusammenhang mit tatsächlichem oder möglichem Gebrauch bezogen auf (a) Nuklear-, chemische oder biologische Waffen oder damit verbundene Systeme oder (b) Zwischenprodukte für verbotene oder kontrollierte Substanzen verwendet, weiterverkauft oder verkauft werden.
14.3 Lieferung oder andere Abmachungen, zu denen der LIEFERANT sich bereit erklärt oder die unumgänglich sind und die über den Lieferort durch den vereinbarten INCOTERM hinaus gehen, erfolgen in der Funktion eines Vertreters des KÄUFERS, und der KÄUFER ist zur Zahlung jeglicher auftretenden Zölle, Gebühren oder Kosten verpflichtet. Waren die vom KÄUFER oder seinem Frachtführer nicht abgenommen werden, können auf Kosten und Risiko des KÄUFERS gelagert werden.
14.4 KÄUFER ist verpflichtet, den LIEFERANTEN für alle zusätzlichen Kosten oder Ausgaben zu entschädigen, die dem LIEFERANTEN aufgrund einer Verzögerung oder des Versäumnisses des KÄUFERS, seinen Exportverpflichtungen nachzukommen, entstanden sind.

14.5 Die Wiener UN-Konvention über den internationalen Warenkauf (1980) findet keine Anwendung, es gelten jedoch die internationalen Vorschriften für die Interpretation der Handelsbedingungen (Incoterms), ausgenommen wo sie im Widerspruch zu den Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen stehen.

14.6 Der KÄUFER muss den LIEFERANTEN über alle speziellen Anforderungen unterrichten, die für den Import der Waren in das Lieferland notwendig sind.

15 VERPFLICHTUNGEN DES KÄUFERS

15.1 Die Verwendung irgendwelcher Markenzeichen oder Handelsnamen des LIEFERANTEN beim Weiterverkauf der Waren ist dem Käufer untersagt.

15.2 Der KÄUFER ist zur Schadenshaltung des LIEFERANTEN gegenüber jeglichen Ansprüchen, Verlusten, Kosten und Ausgaben (inklusive Prozesskosten) von Drittparteien verpflichtet, die dem LIEFERANTEN direkt oder indirekt im Zusammenhang mit den Waren aufgrund irgendwelcher Handlungen oder Unterlassungen des KÄUFERS, seiner Angestellten oder Vertreter entstehen.
16 ZUSTÄNDIGE GESETZGEBUNG

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz unserer Firma zuständig ist. Wir sind berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.